

Was gilt im web?

Rechtliche Rahmenbedingungen im Internet

Januar 2015
Stefan Schwarz

Wo wir herkommen und was wir sonst so machen...



A.M.M. Aktionszentrum Multi Media GmbH

- Weiterbildung: Medien, Kaufmännisch, Kommunikation
- Referenzen: Deutscher Bundestag, Bundeswehr, Friedrichstadt-Palast, Agentur f. Arbeit u.a.
- Erstausbildung Mediengestalter Bild und Ton
- Filmproduktion/Image/Werbung (ABB, DKB, Dorint, Siemens AG, u.a.)



ADQ All Digital Quality GmbH

- Beratungs- und Projektgeschäft im Bereich Medien
- Filmproduktion/Image/Werbung
- Über 250 veröffentlichte Kurzfilme



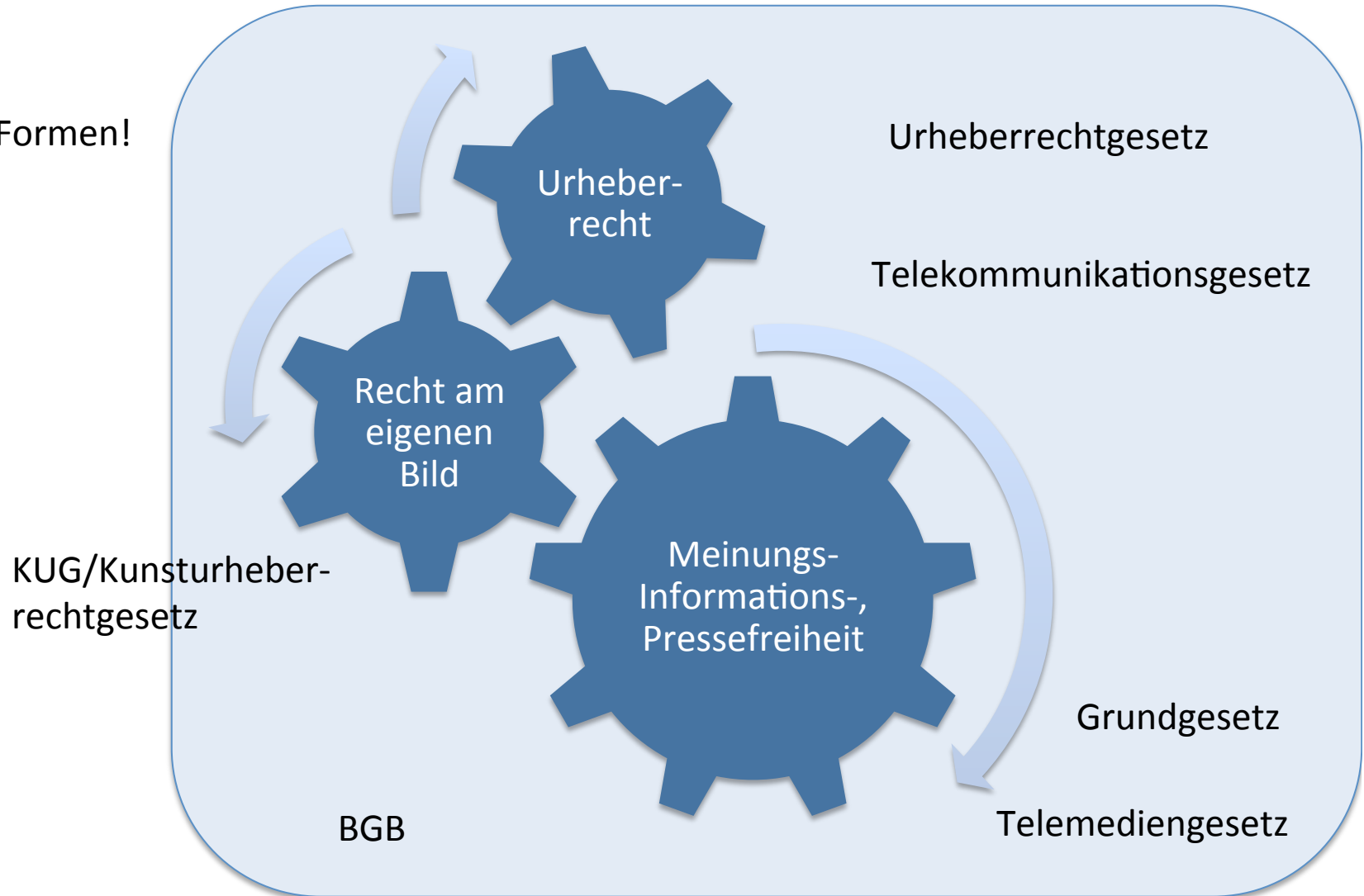
Schwarz.Training.Organisation.Personal.

- Kommunikations- und Rhetorik-Training (Grundkurse, Fortgeschrittene)
- Mediale Rhetorik für TOP-Level (Training für PK, Reden auf Großveranstaltungen, Talk-Shows, etc.)

- Standorte: Potsdam-Babelsberg und Berlin-Moabit
- 20 Mitarbeiter/innen und 35 Freiberufler

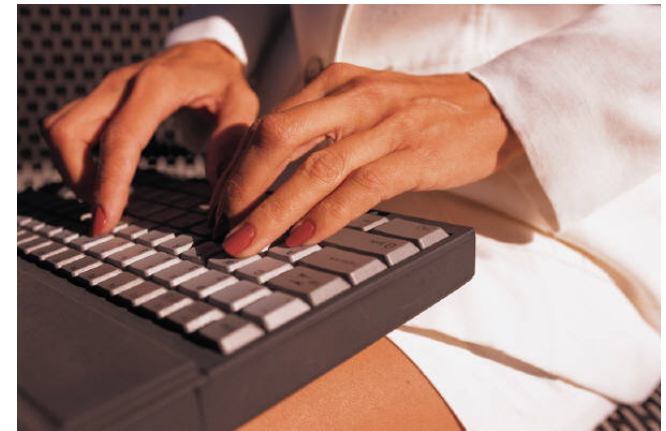
Das Internet ändert die Rechtsgrundlagen nicht, ...

..., aber die Formen!



Was sagt das Grundgesetz in Deutschland

- **Meinungsfreiheit ist ein Menschenrecht**
 - Meinungsfreiheit wird in der Verfassung als Grundrecht garantiert, um zu verhindern, dass die öffentliche Meinungsbildung beeinträchtigt oder gar verboten wird.
- **Informationsfreiheit, ist das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu informieren**
- **Pressefreiheit bezeichnet das Recht von Rundfunk, Presse und anderen (etwa Online-) Medien auf freie Ausübung ihrer Tätigkeit, vor allem das unzensurierte Veröffentlichen von Informationen und Meinungen**



Technische Rahmenbedingungen

- **Telemediengesetz (TMG)**
 - Seit 01.03.2007
 - löst das Teledienstegesetz (TDG), das Teledienstedatenschutzgesetz (TDDSG) sowie weitestgehend auch den Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV)
- **Telekommunikationsgesetz (TKG)**
 - Aktualisiert am 25.07.2014
 - Beendet das Telekommunikationsmonopol des Bundes
 - Regelt den Wettbewerb zwischen den Kommunikationsdienstleistern
 - Aber auch: Datenschutz, Vorratsdatenspeicherung, etc.

Urheberrecht (1)

- **Das Urheberrecht - basiert auf dem Grundsatz, dass es sich bei einem urheberrechtlichen Werk um ein dem Eigentum vergleichbares Gut handelt.**
- **Der Urheber kann Dritte somit von der Nutzung seines Werkes bis auf gewisse Ausnahmen, z.B. das Zitatrecht, gänzlich ausschließen.**
- **Das Urheberrecht bezeichnet zunächst das subjektive und absolute Recht, das die ideellen und materiellen Interessen des Urhebers an seinem Geisteswerk schützt**
- **Geschichte:**
 - Erfindung des Buchdrucks (um 1440): Kopien eines Werkes konnten in größeren Mengen hergestellt werden
 - Dem Autor stand immer noch kein „Urheberrecht“ zu
 - 1886: Berner Abkommen
 - Herstellung von Tonbandgeräten: BGH-Urteil GEMA gegen Grundig

Urheberrecht (2)

- **Urheberrechtsgesetz (UrhG):**
 - Schützt Werke der Literatur, Wissenschaft, Kunst (Film, Musik, etc.)
 - Rechtsinhaber ist der Urheber, der Schöpfer des Werkes (natürliche Person)
 - Dem Urheber des Werkes steht das ausschließliche Recht der Verwertung zu
 - Urheberpersönlichkeitsrecht (Urheberbezeichnung)
- **Das Werk: Wann ein urheberrechtlich schützenswertes Werk vorliegt, lässt sich nur im Einzelfall bestimmen. Dies orientiert sich daran, ob die geistige Schöpfung eines Menschen gegeben ist. Das Werk muss**
 - konkret abgrenzbar sein und ein gewisses Maß an Individualität und Originalität aufweisen.
 - Für Fotos und Videos sowie Werke der Bildenden Kunst ist diese "Werkhöhe" fast immer anzunehmen.
 - Für andere Werke, insbesondere nichtliterarische Texte und Gestaltungen muss ein Herausstechen aus dem Alltäglichen gegeben sein.
 - Dies bedeutet, dass selbst einzelne Gedichtzeilen, kurze Slogans oder einfache Gestaltungen urheberrechtlich geschützt sein können.

Urheberrecht (3)

- **Beschränkungen:**
 - Bei künstlerischen Werken endet das Urheberrecht 70 Jahre nach dem Tod
 - Bei Pressefotos/Pressetexten: 50 Jahre nach der Veröffentlichung
 - Arbeit in einem Arbeits-/Ausbildungsverhältnis: Durch Gehalt/Entgelt ist Nutzungs/-Verwertungsrecht abbedungen (BAG-Urteil)
 - Trotzdem Formulierung im Arbeitsvertrag (oder Zusatz) hilft:
 - Herr/Frau ... räumt dem Arbeitgeber an den Film- und Musikwerken, die im Rahmen des Arbeitsverhältnisses entstanden sind, das ausschließliche und exklusive Nutzungsrecht ein.

Creative commons

- **Creative Commons ist eine gemeinnützige Organisation mit Sitz in San Francisco.**
 - Internetrechts- und Urheberrechtsexperten um den amerikanischen Verfassungsrechtler Lawrence Lessig gründeten Creative Commons im Jahre 2001.
 -
- **Die internationalen Aktivitäten von Creative Commons werden von Berlin aus koordiniert.**
- **Creative Commons gilt weltweit in über 50 Ländern.**
 - Speziell für die deutsche Rechtsordnung sind die Europäische EDV-Akademie des Rechts mit Sitz in Merzig/Saar sowie das Institut für Rechtsinformatik der Universität des Saarlandes in Saarbrücken zuständig.
- **Laden Sie sich Bilder oder Fotos aus dem Netz via creative commons**

Urheberrecht: Tipps

- **Kopieren verboten; Verlinkung erlaubt**
 - BGH-Urteil: Das Setzen eines Links ist ein Akt der Meinungsfreiheit
- **Öffentliche Zugänglichmachung**
 - Bei einer privat kopierten und an einen Freund weitergegebenen CD keine Öffentlichkeit
 - Beim Einstellen der Kopie ins Internet besteht besteht die Veröffentlichung für die gesamte Internetöffentlichkeit
- **Laden Sie sich Werke bei creative commons oder anderen Organsiationen herunter**
 - Machen Sie einen Screenshot des Downlaods mit Frame und Datum (vielleicht hat der Künstler wenige Tage später einen Plattenvertrag und einen Manager. Und Sie sind beweislartig, dass Sie den Titel bereits in der „freien“ Zeit herunter geladen haben...)

Recht am eigenen Bild

- **Recht am eigenen Bild oder Bildnisrecht besagt, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst darüber bestimmen darf, ob überhaupt und in welchem Zusammenhang Bilder von ihm veröffentlicht werden**
- **Kunsturheberrechtsgesetz (KUG/KunstUrhG);**
 - Bildnis sind nicht nur eine Fotografie oder Filmaufnahme, sondern jede erkennbare Wiedergabe einer Person, also auch Zeichnungen, Karikaturen, Fotomontagen, sogar der Auftritt eines Doppelgängers kann dazu zählen
 - Veröffentlichungen von Manipulationen sind auch verboten
- **Ausnahmen:**
 - Personen der Zeitgeschichte (des öffentlichen Lebens): Je mehr eine Person im öffentlichen Interesse steht, desto eher muss sie eine Berichterstattung mit Bildern dulden
 - Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder
 - sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
 - Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die
 - dargestellten Personen teilgenommen haben;
- **Einschränkung der Ausnahmen:**
 - Privatleben und Intimsphäre sind auch bei Personen der Zeitgeschichte geschützt

Besonderheit Musik

- **GEMA: „Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte“**
 - Die GEMA ist nur zuständig für die Urheberrecht
- **GVL: „Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten“**
 - GVL kümmert sich ausschließlich um die Belange der ausübenden Künstler, der Tonträgerhersteller und der Veranstalter
- **Die Aufgaben beider Verwertungsgesellschaften sind grundsätzlich gleich:**
 - Es soll die Verwertung der Musik – also deren Nutzung – kontrolliert werden. So sind beispielsweise Urheber und Leistungsschutzberechtigte an jeder Sendung ihrer Musiktitel (z.B. im Radio) zu beteiligen. Das bedeutet, sie sollen jeweils einen gewissen Geldbetrag erhalten, wenn ein von ihnen komponierter (Urheber) bzw. produzierter (ausübender Künstler, Tonträgerhersteller) Titel gesendet wird. Bei hunderten von Radiostationen allein in Deutschland ist dies dem Einzelnen selbst nicht möglich – er ist auf die Verwertungsgesellschaft angewiesen, die versucht, sämtliche Sendungen in ganz Deutschland zu erfassen.



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

www.amm-gruppe.de

www.bildung2go.de

www.facebook.de/AMMBildung

www.youtube.de/ammgruppe

<http://smartphone-lernen.blogspot.de>